|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Zuordnung:  SKOS C | Praxishilfe zur Richtlinie der Sozialbehörde vom  29. Juni 2006 zur Ausrichtung  situationsbedingter Leistungen | Gültig ab  13.10.06 |
| Gebühren des Zivilstandsamtes  zur Beschaffung einer Beglaubigung heimatlicher Papiere | | |

# Ausgangslage

Kinder von ausländischen Müttern können so lange nicht in das Register des Zivilstandsamtes aufgenommen werden, bis die erforderlichen heimatlichen Dokumente beigebracht sind.

Im Normalfall dauert die Beschaffung von heimatlichen Papieren wenige Tage. Im Falle einiger Länder (u.a. Dominikanische Republik, Indien, Pakistan etc.) dauert die Beschaffung der Dokumente mehrere Monate, weil die Papiere zuerst durch die zuständige Schweizerische Vertretung im Heimatland beglaubigt werden müssen.

# Gebühren des Zivilstandsamtes für die Beglaubigung heimatlicher Papiere

Das Zivilstandsamt verrechnet Gebühren für die Beschaffung der Beglaubigung heimatlicher Papiere. Diese Gebühren werden für Sozialhilfefälle nicht erlassen, da es sich um Kosten handelt, die auf der jeweils zuständigen Schweizerischen Vertretung, bzw. durch den dortigen Vertrauensanwalt anfallen.

Diese Gebühren sind zwingend notwendige situationsbedingte Leistungen. Die Übernahme der Kosten liegt in der Kompetenz der Stellenleitungen.

## Kostengutsprache an das Zivilstandsamt

Die Sozialen Dienste leisten Kostengutsprache an das Zivilstandsamt, damit dieses die Beglaubigung von heimatlichen Papieren beschaffen kann. Die Kosten liegen je nach Land zwischen Fr. 900.- und Fr. 1'200.-.

Die definitive Abrechnung wird dem zuständigen Quartierteam nach der Beglaubigung der Papiere in Rechnung gestellt.